



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 01/2019

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Mittwoch, 20. Februar 2019 im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 13. Februar 2019 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer

2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GGR Werner Herbst

4. GGR Mag. Johannes Kern

5. GGR Thomas Dür

6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky

7. GR Siegfried Keiblinger

8. GR Hubert Mayer

9. GR Roman Stauffer

10. GR Mag. Christoph Reiter

11. GR Thomas Brunner

12. GR Alois Heimberger

13. GR Claus-Jürgen Umgeher

14. GR Ing. Peter Morawetz BA MA

15. GR Armin Häusler

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

2. Franz Fischer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GGR Ing. Manfred Ratzinger

2. GR Reinhard Hammerschmied

3. GR Ing. Maria Resch

4. GR Gabriele Wieseneder

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Änderung Flächenwidmungsplan
3. Ankauf Nutzfahrzeug
4. Verlegung Stromleitung EVN
5. Mietvertrag – Feuerwehrgasse 1, Kremsner Kerstin
6. Kaufangebot – Marktplatz 2, 3385 Markersdorf
7. Ferienbetreuung Sommer 2019
8. Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Paul Thurner, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG, G.Z. 11160-2018, in der KG Poppendorf
9. Unterstützung Sozialfonds

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 10.12.2018 wurde am 14.12.2018 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Änderung Flächenwidmungsplan

Der Vorsitzende erklärt, dass der Flächenwidmungsplan geändert werden soll.

Das Verfahren zur Änderung der örtlichen Flächenwidmung soll so bald als möglich eingeleitet werden.

Es sind vorbehaltlich etwaiger weiterer Änderungen jedenfalls folgende Änderungen vorgesehen:

Glf auf Bauland Sondergebiet Bauhof kommunale Einrichtung

Es ist geplant die Parzelle 393, KG Markersdorf zur Errichtung eines Bauhofes anzukaufen. Dazu ist es erforderlich die Parzelle 393, KG Markersdorf von Grünland Land und Forstwirtschaft auf Bauland Sondergebiet Bauhof oder kommunale Einrichtung zu widmen.

BB auf ÖV

Im Betriebsgebiet Markersdorf Nord wurden Teilstücke der Parzelle 297/9, KG Markersdorf, verkauft.

Zur Erschließung dieser Teilstücke wurde mit Bescheid 134/2018 vom 13.06.2018 eine Verkehrsfläche in das öffentliche Gut abgetreten.

Die Teilfläche im Ausmaß von 512 m² wurde mit der Parzelle 297/5, KG Markersdorf, vereinigt und soll nun als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden.

Glp auf Glf

Die Parzelle 399/2, KG Markersdorf wurde von der Gemeinde als ASZ (ehemaliger Verkehrsübungsplatz) benutzt.

Die Parzelle wird nunmehr als Grünfläche bzw. als Waldfläche genutzt daher soll das Glp gelöscht werden.

Ggü RR, KG Winkel und Haindorf

Im Nahbereich der Sierning gibt es in der KG Winkel und KG Haindorf ausgewiesene Grüngürtel Retentionsräume, aufgrund der Ausweisung der HQ 100 Anschlaglinien sollen diese gelöscht werden.

Weiters soll aufgrund des derzeitigen Standes der Bebauungsstudie Zentrumsentwicklung die Erlassung eines **Teilbebauungsplanes für den Zentrumsbereich in Markersdorf** (Parzellen 72 bis 80 und 86/5, KG Markersdorf - Gasthaus Hiesberger, Gemeindeamt und ehemaliges Lagerhausareal) geprüft werden.

Auf der Parzelle 43, KG Wultendorf, ist geplant einen landwirtschaftlichen Betrieb mit landwirtschaftlichen Gebäuden und einer Wohneinheit zu errichten. Auf der Parzelle 45/1, KG Wultendorf, ist auch die Errichtung eines Landschaftsteiches geplant. Es soll deshalb die Widmung **Glf auf Glf Hofstelle** geprüft werden.

Die Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf, Parkstraße 5, hat eine Kostenschätzung vorgelegt, wonach die Kosten der Umwidmung € 12.000,-- brutto betragen werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, die Kosten können sich also bei weiteren Änderungspunkten erhöhen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf, Parkstraße 5, mit den Änderungsarbeiten des Flächenwidmungsplanes beauftragen. Die Kosten werden ca. € 12.000,00 inkl. MwSt. betragen. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

Verbuchung: 5/031-7281 (Voranschlagsrest € 15.000,00)

Bedeckung: Zuführung vom ordentl. Haushalt

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 3: Ankauf Nutzfahrzeug

Der Kommunaltraktor Iseki, welcher für die Grünraumpflege eingesetzt wird, ist 19 Jahre alt und muss ausgetauscht werden, da die Reparaturen nicht mehr wirtschaftlich sind. Es ist die Lenkung und die Kopfdichtung kaputt und einige Ölleitungen undicht. Laut Franz Schinnerl ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich und das Fahrzeug zurzeit nicht straßentauglich (Lenkung bleibt hängen). Die Reparaturkosten betragen ca. € 5.000,00 bis € 8.000,00.

Es wurde daher Kontakt mit dem Beschaffungsservice der eNu betreffend Elektrofahrzeug Renault Kangoo Z.E. aufgenommen.

Es wurde mitgeteilt, dass der Bund den Ankauf von e-KFZ für Gemeinden der Fahrzeugklassen N1, 2,0 bis 2,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht mit 30% bzw. max. € 5.000,-- fördert. Weiters fördert das Land NÖ den Ankauf von e-KFZ „Ersatzanschaffung Kommunalfahrzeug“. Über die BZ Energie-Spar-Gemeinde, Ersatzanschaffung e-Kommunalfahrzeug (altes KFZ muss außer Betrieb gesetzt werden) erhält die Gemeinde einen Zweckzuschuss in der Höhe von max. 30% bzw. € 5.000,00.

Kostenzusammenstellung:

Renault Kangoo Z.E., 2-Sitzer (ohne Antriebsbatterie)	€ 21.450,00
Anhängekupplung	€ 450,00
Holzboden und Seitenverkleidung in Holz	€ 460,00
Listenpreis netto	€ 22.360,00
abzüglich 27% Rabatt für Gemeinden	€ 6.037,20
abzüglich Importeursanteil zum eMobilitätsbonus	€ 1.500,00
Kaufpreis netto	€ 14.822,80
zuzüglich 20% MwSt.	€ 2.964,56
Kaufpreis brutto	€ 17.787,36
abzüglich Bundesförderung	€ 5.000,00

abzüglich BZ Energie-Spar-Gemeinde
Gesamtkosten brutto

€ 5.000,00
€ 7.787,36

Die Kosten für die Antriebsbatterie sind im Angebot nicht inkludiert. Bei einer Laufleistung von 7.500 km/Jahr beträgt die monatliche Batteriemiete € 58,00 netto bzw. € 69,60 brutto (Jahresmiete € 696,00 netto bzw. € 835,20 brutto).

Das Fahrzeug hat eine Leistung von 43 kW (58 PS), eine Reichweite von 270 km, wird rein-elektrisch angetrieben, 1 Schiebetüre rechts, Farbe Weiß und die Ladefläche beträgt ca. 3 m³. Die Garantie beträgt 4 Jahre oder 100.000 km.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines Elektrofahrzeuges Renault Kangoo Z.E. ohne Antriebsbatterie über das Beschaffungsservice der eNu beschließen. Der Kaufpreis abzüglich Rabatte und Förderungen beträgt € 7.787,36 brutto.

Der Batteriemietvertrag wird direkt beim Händler Gastecker aus Loosdorf unterschrieben. Die Antriebsbatterie wird mit einer Laufleistung bis 7.500 km/Jahr angemietet. Die Kosten betragen € 835,20 brutto pro Jahr.

Verbuchung: 5/820-040 (Voranschlagsrest € 0,00)

Bedeckung: Zuführung vom ordentl. Haushalt

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 4: Verlegung Stromleitung EVN

Die EVN Netz GmbH hat im Dezember 2018 die Grundeigentümer informiert, dass die 110 KV Leitung erneuert wird.

Die bestehende 110 KV Leitung überspannt teilweise das Betriebsgebiet Markersdorf-Süd. Unter anderem auch Grundstücke von Siegfried Schmalek und Thomas Weißhappl. Diese haben Interesse an einer Verlegung und daher den Bürgermeister um Unterstützung zur Umlegung der Leitung ersucht.

Seitens der EVN Netz GmbH wurden zwei Leitungsvarianten erarbeitet.

Am 28.01.2019 hat eine Besprechung am Gemeindeamt mit der EVN und den betroffenen Anrainern stattgefunden, wo die Leitungsvarianten vorgestellt und besprochen wurden.

Die Grundeigentümer wurden durch einen Mitarbeiter der EVN über mögliche Entschädigungszahlungen informiert.

Am 18.02.2019 hat eine weitere Besprechung mit den betroffenen Grundeigentümern am Gemeindeamt stattgefunden. Die betroffenen Grundeigentümer der südlichsten Leitungsvariante haben nicht zugestimmt. Daher ist nur mehr eine Leitungsführung über den Verkehrsübungsplatz möglich. In diesem Fall ist von der Gemeinde die Zustimmung zur Leitungsführung über den Verkehrsübungsplatz und eventuell die Errichtung eines Masts zu geben und ein eigener Servitutsvertrag abzuschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Der Umverlegung der EVN-Leitung aus dem betroffenen Bereich Betriebsgebiet Markersdorf-Süd wird zugestimmt. Die grundsätzliche Zustimmung zur Überspannung des ehemaligen Verkehrsübungsplatzes und eventuell zur Errichtung eines Mastfundamentes wird gegeben, wobei die nähren Details über die Entschädigung und über die Wiederaufforstungsflächen geklärt werden müssen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 5: Mietvertrag – Feuerwehrgasse 1, Kreamner Kersting

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Gespräch mit Kerstin Kreamner betreffend Miete für das Verkaufslokal (Postpartner) in der Feuerwehrgasse 1, 3385 Markersdorf, stattgefunden hat. Kerstin Kreamner ersucht um Mietreduktion auf € 500,00 brutto pro Monat da sie Kleinunternehmerin ist und daher keinen Vorsteuerabzug hat.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 13.12.2018 beschließen. Der monatliche Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins und den auf das Mietobjekt entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben ab 02/2019 € 416,67 netto bzw. € 500,00 brutto.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 6: Kaufangebot – Marktplatz 2, 3385 Markersdorf

GGR Mag. Johannes Kern und GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky haben ein Gespräch mit Susanne Hiesberger betreffend Ankauf der Liegenschaft Marktplatz 2 geführt.

In der Sitzung des Arbeitskreises Zentrumsentwicklung am 24.01.2019 wurde vereinbart, dass der Gemeinderat Susanne Hiesberger ein Kaufangebot vorlegen soll.

Mag. Markus Mayer hat einen Vertragsentwurf für ein Anbot auf Abschluss eines Kaufvertrages erstellt.

Die Liegenschaft Marktplatz 2, 3385 Markersdorf, EZ 3, KG Markersdorf, besteht aus den Grundstücken 72, 73, 74 und 75 und hat ein Flächenausmaß von 1.757 m². Das Alleineigentumsrecht für Susanne Hiesberger ist einverleibt.

GGR Mag. Johannes Kern stellt das Kaufangebot vor – **Beilage A**.

Als Kaufpreis werden € 255.000,00 (mögliche Nettogeschoßfläche 2.125 m² x € 120,00/m²) vereinbart und dieser wird bei Unterfertigung dieses Vertrages durch die Marktgemeinde bei der VertragserrichterIn, Nusterer & Mayer RechtsanwältInnen OG, 3100 St. Pölten, treuhändig erlegt und ist nach Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufgegenstandes bei unverändertem Grundbuchstand sowie Einverleibung des Eigentumsrechtes der kaufenden Partei, samt abgereiften Anderkontozinsen, abzüglich allfälliger Immobilienertragsteuer, abzüglich Kontospesen und KEST zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Anbot auf Abschluss eines Kaufvertrages betreffend Liegenschaft Marktplatz 2, 3385 Markersdorf, EZ 3, KG 19518 Markersdorf, bestehend aus den Grundstücken 72, 73, 74 und 75 mit einem Flächenausmaß von 1.757 m² zum Preis von € 255.000,00 (mögliche Nettogeschoßfläche 2.125 m² x € 120,00/m²) beschließen und unterfertigen, wobei eine Antwort bis 29.03.2019 abzugeben ist, andernfalls das Anbot als abgelehnt gilt.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer*
GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky
GR Thomas Brunner
GR Armin Häusler

zu 7: Ferienbetreuung Sommer 2019

Die NÖ Familienland GmbH ersucht um Bekanntgabe, ob in den Sommerferien eine Ferienbetreuung in Kooperation mit der NÖ Familienland GmbH angeboten wird und dabei BetreuerInnen der NÖ Familienland GmbH beschäftigt werden sollen. Eine Mitteilung ist bis spätestens 29.03.2019 notwendig.

Die Ferienbetreuung von Volksschulkindern hat im Vorjahr im Schülerhort mit einer Praktikantin (befristeter Dienstvertrag mit der Gemeinde) und den Kindergartenbetreuerinnen stattgefunden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wird eine Ferienbetreuung, für Volksschulkinder aus der Volksschule, wieder im Schülerhort angeboten.

Die Betreuung erfolgt mit einer Praktikantin und den Kindergartenbetreuerinnen. Um Förderung beim Land NÖ wird nicht angesucht. Die Betreuungszeit wird von Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr in den ersten 3 und letzten 3 Feri-
enwochen (während Kindergartenferien ist kein Betrieb) angeboten.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wird von den Eltern einen Betreuungsbeitrag (beinhaltet nicht Verpflegung und Spielmaterial) in folgender Höhe einheben:

Betreuungszeit von 07.00 bis 13.00 Uhr

1. Kind	€ 5,00 pro Tag
2. Kind derselben Familie	€ 3,50 pro Tag
3. Kind derselben Familie sowie für jedes weitere Kind	€ 2,50 pro Tag

Betreuungszeit von 07.00 bis 17.00 Uhr

1. Kind	€ 8,00 pro Tag
2. Kind derselben Familie	€ 5,60 pro Tag
3. Kind derselben Familie sowie für jedes weitere Kind	€ 4,00 pro Tag

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 8: Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Paul Thurner, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG, G.Z. 11160-2018, in der KG Poppendorf

Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, hat einen Teilungsplan G.Z. 11160-2018 vom 10.12.2018 erstellt. Dieser betrifft die Grundabtretung Franz Ruk, 3385 Poppendorf 34.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Durchführung des Teilungsplanes G.Z. 11160-2018 vom 10.12.2018 in der KG Poppendorf, erstellt von Dipl. Ing. Paul Thurner, erfolgt nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG. und das darin dargestellte Trennstücke 1 wird in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 9: Unterstützung Sozialfonds

Im Voranschlag der Marktgemeinde ist eine Unterstützung an den Sozialfonds in Höhe von € 2.000,00 vorgesehen. Da zurzeit einige Familien aus Markersdorf durch den Sozialombudsmann betreut werden ersucht dieser um Auszahlung der Unterstützung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Unterstützung an den Sozialfonds in Höhe von € 2.000,00 gewähren.

Verbuchung: 1/419-757 (Voranschlagsrest € 2.000,00)

Bedeckung: ordentlicher Haushalt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Die Marktgemeine Markersdorf-Haindorf stellt Frau Susanne Hiesberger, geb. 03.06.1959, das nachstehende

ANBOT

auf Abschluss eines Kaufvertrages wie folgt:

"KAUFVERTRAG"

abgeschlossen zwischen

1. **Susanna Hiesberger**, geb. 03.06.1959,
Marktplatz 2, 3385 Markersdorf,
- im Folgenden verkaufende Partei genannt - einerseits

sowie

2. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf,
- im Folgenden kaufende Partei genannt – andererseits

wie folgt:

I.

1.1. Ob der Liegenschaft EZ 3 KG 19518 Markersdorf, bestehend aus den Grundstücken 72 Baufl. (10) Baufl. (20) Gärten (10), Grundstücksadresse: Marktplatz 2, 73 Baufl. (10) Baufl. (20), 74 Baufl. (10) Gärten (10), 75 Baufl. (10) Gärten (10), im Flächenausmaß von 1757 m², ist das Alleineigentumsrecht für Susanna Hiesberger, geb. 03.06.1959, BLNR. 1, einverleibt.

1.2. Der Grundbuchstand stellt sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 19518 Markersdorf	EINLAGEZAHL	3
BEZIRKSGERICHT St. Pölten		

Letzte TZ 4905/2003		
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012		
***** A1 *****		
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE GST-ADRESSE
72	GST-Fläche	703
	Bauf. (10)	525
	Bauf. (20)	74
	Gärten (10)	104 Marktplatz 2
73	GST-Fläche	138
	Bauf. (10)	72
	Bauf. (20)	19

	Gärten (10)	47
74	GST-Fläche	583
	Bauf. (10)	320
	Gärten (10)	263
75	GST-Fläche	333
	Bauf. (10)	42
	Gärten (10)	291
	GESAMTFLÄCHE	1757

Legende:
 Baufl.(10): Bauflächen (Gebäude)
 Baufl.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
 Gärten(10): Gärten (Gärten)

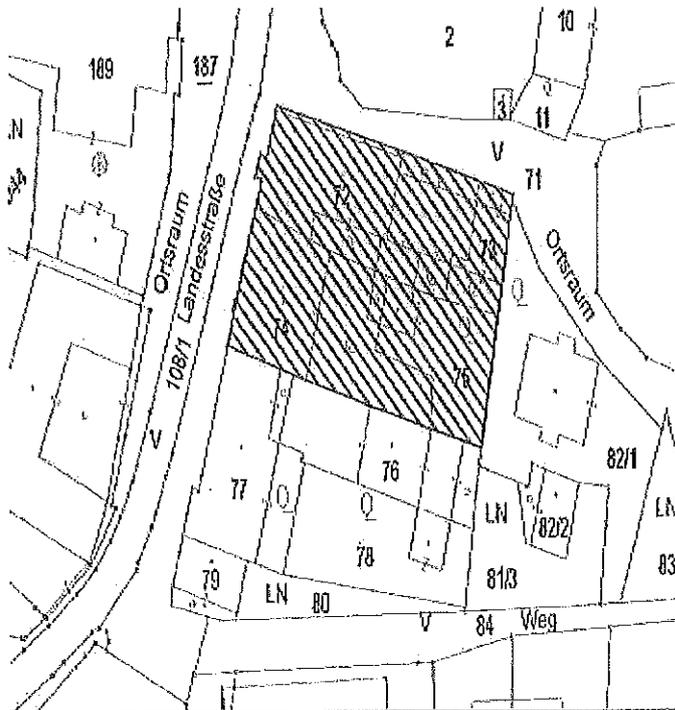
***** A2 *****
 6 a 2963/2003 Anmeldungsbogen 2003-01-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
 Einbeziehung gem AB A-571/2002
 ***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
 Susanna Hiesberger
 GEB: 1959-06-03 ADR: Marktplatz 2, Markersdorf 3385
 e 6611/1997 IM RANG 10660/1996 Übergabsvertrag 1996-11-26 Eigentumsrecht
 f 6611/1997 Belastungs- und Veräußerungsverbot
 ***** C *****

2 a 6611/1997
 WOHNUNGSRECHT
 gem Pkt Zweitens Übergabsvertrag 1996-11-26
 für Richard Hiesberger geb 1925-04-19

3 a 6611/1997
 BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT
 gem Pkt Achtens Übergabsvertrag 1996-11-26
 für Richard Hiesberger geb 1925-04-19

1.3. Die Grundstücke 72, 73, 74, 75 haben laut dem folgenden Auszug aus der digitalen Katastralmappe (DKM) nachstehende Figuration:



II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt die im Punkt I. näher bezeichnete Liegenschaft EZ 3 KG 19518 Markersdorf, bestehend aus den Grundstücken 72 Baufl. (10) Baufl. (20) Gärten (10), Grundstücksadresse: Marktplatz 2, 73 Baufl. (10) Baufl. (20), 74 Baufl. (10) Gärten (10), 75 Baufl. (10) Gärten (10), im Flächenausmaß von 1757 m², nach den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

III.

3.1. Die Vertragsteile vereinbaren einen Kaufpreis von

€ 255.000,--

(Euro zweihundertfünfundfünfzigtausend).

3.2 Dieser Kaufpreis wird bei Unterfertigung dieses Vertrages durch die kaufende Partei bei der VertragserrichterIn, Nusterer & Mayer RechtsanwältIn OG, 3100 St. Pölten, treuhändig erlegt und ist nach Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufgegenstandes bei unverändertem Grundbuchsstand sowie Einverleibung des Eigentumsrechtes der kaufenden Partei, samt abgereiften Anderkontozinsen, abzüglich allfälliger Immobilienertragsteuer, abzüglich Kontospesen und KESt zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig.

3.3. Die verkaufende Partei erklärt gegenüber der kaufenden Partei, nicht zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren und verzichtet demgemäß die kaufende Partei darauf, von der verkaufenden Partei die Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuer zu begehren.

IV.

4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der kaufenden Partei erfolgt geräumt von Fahrnissen mit Vertragsunterfertigung; dies mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

4.2. Mit dem Tag der Übernahme gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf die kaufende Partei über.

4.3. Die kaufende Partei ist in Kenntnis der Bestimmungen des VersVG betreffend die Veräußerung der versicherten Sache (§§ 69ff VersVG); insbesondere der Anzeigepflichten nach § 71 VersVG sowie des Kündigungsrechtes nach § 70 VersVG. Die verkaufende Partei erklärt, die kaufende Partei von sämtlichen sich auf den Kaufgegenstand beziehenden Versicherungsverträgen informiert zu haben.

4.4. Die verkaufende Partei gibt in Ansehung allfälliger zum Übergabestichtag auf dem Kaufobjekt noch vorhandenen Fahrnisse eine Verzichtserklärung gegenüber der kaufenden Partei ab. Die kaufende Partei ist demgemäß berechtigt, nicht aber verpflichtet, sämtliche zum Räumungstichtag auf dem Vertragsobjekt befindlichen Fahrnisse der verkaufenden Partei zu entsorgen oder in ihr Eigentum zu übernehmen, ohne dass der verkaufenden Partei daraus Ansprüche und Verpflichtungen gegen die kaufende Partei zustünden.

4.5. Die verkaufende Partei hat der kaufenden Partei einen Energieausweis nach den Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes vorgelegt.

V.

5.1. Der Kaufgegenstand ist der kaufenden Partei bekannt. Die verkaufende Partei übernimmt im Allgemeinen keine Gewähr für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Eignung, Eigenschaft oder Ertrag des Kaufgegenstandes.

5.2. Die verkaufende Partei gewährleistet jedoch ausdrücklich nachstehende Eigenschaften und hält diesbezüglich die kaufende Partei schad- und klaglos:

- a) die Freiheit des Vertragsobjektes von grundbücherlichen und außerbücherlichen Lasten, insbesondere sämtlichen Bestand- und Nutzungsrechten;
- b) die Freiheit von sonstigen Rechten Dritter jeglicher Art (insbesondere von nicht verbücherten Dienstbarkeiten);
- c) die Entrichtung sämtlicher bisher angefallenen Aufschließungsabgaben, Kanaleinmündungsabgaben und Wasseranschlussgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben hinsichtlich der Kaufliegenschaft;
- d) dass hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei eingeleiteten verwaltungsbehördlichen Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen oder Belastungen vorliegen; ebensowenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

VI.

6.1. Den Vertragsteilen ist der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt. Sie haben den Kaufpreis in Kenntnis dieses Wertes vereinbart.

6.2. Die kaufende Partei ist eine in der Republik Österreich (Niederösterreich) gelegene Gebietskörperschaft.

6.3. Die Kosten, Gebühren und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrages und dessen Durchführung im Grundbuch, insbesondere Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr, trägt die kaufende Partei. Diese hat die zur Deckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr erforderlichen Beträge bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin treuhändig mit dem unwiderruflichen Auftrag der Abdeckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zu erlegen. Die verkaufende Partei erteilt der Vertragserrichterin unter

einem unwiderruflich den Auftrag, die Immobilienertragsteuer zu berechnen und aus dem Treuhänderlag an das Finanzamt abzuführen.

6.4. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Vertragsabschrift.

6.5. Die Vertragsteile erklären, die steuerlichen Rechtsfolgen, die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages verbunden sind, mit ihrer jeweiligen steuerlichen Vertretung erörtert zu haben. Eine Beurteilung der steuerlichen Rechtsfolgen durch den Vertragsverfasser erfolgt nicht.

6.6. Die Vertragserrichterin erklärt im Sinn des § 11 RL-BA 2015 zu Beginn ihrer Tätigkeit ausdrücklich, nur die kaufende Partei zu vertreten.

VII.

7.1. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen die Vertragserrichterinnen Nusterer & Mayer Rechtsanwältinnen OG gemeinsam mit der Verbücherung dieses Kaufvertrages.

7.2. Zum Zweck der Erfüllung dieses Auftrages verpflichten sich die Vertragsparteien, sowohl diesen Kaufvertrag als auch alle für dessen grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden bei der Urkundenverfasserin unverzüglich zu erlegen sowie auch sämtliche noch notwendigen Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

7.3. Dieser Auftrag kann nur von sämtlichen Vertragsparteien gemeinsam dann widerrufen werden, wenn der Treuhänder auch von allfälligen Dritten gleichzeitig aus allen übernommenen Treuhandhaftungen entlassen wird.

VIII. Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen in diesem Zusammenhang der Nusterer & Mayer Rechtsanwältinnen OG (FN 327486 y) nach den Bestimmungen des § 1008 ABGB

SPEZIALVOLLMACHT

zur (grundbücherlichen) Durchführung des gegenständlichen Vertrages sowie sämtlicher im Zusammenhang damit erforderlicher und zweckdienlicher Schritte.

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung auch der Rechtsnachfolger der Vollmachtgeber und erstreckt sich auf alle in obigem Rahmen erforderlichen Schritte, insbesondere auch vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden sowie für den Bereich der außergerichtlichen (behördlichen) Vertretung. Ebenso ist die Nusterer & Mayer Rechtsanwältinnen OG bevollmächtigt, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Grundbuchsbeschlüsse anzunehmen, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen oder zurückzuziehen, Einverleibungs-, Vorrangseinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligungen

außerbüchlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, wie überhaupt alles vorzukehren, was in obigem Zusammenhang für nützlich oder notwendig erachtet wird.

Vor Ablauf der dreijährigen Frist des § 31 Abs. 5 GBG oder vor Ablauf einer für die formale Gültigkeit kürzeren gesetzlichen Frist ist die Vollmacht über Aufforderung der Vertragsrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG jeweils um die weitere, vom Gesetz geforderte Frist zu verlängern. Durch diese Vollmacht entsteht jedoch keine Verpflichtung der Vertragsrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG für die Vollmachtgeber tätig zu werden.

IX.

Susanna Hiesberger, geb. 03.06.1959, BLNR. 1, erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ob der ihr zur Gänze gehörenden Liegenschaft EZ 3 KG 19518 Markersdorf, bestehend aus den Grundstücken 72 Baufl. (10) Baufl. (20) Gärten (10), Grundstücksadresse: Marktplatz 2, 73 Baufl. (10) Baufl. (20), Gärten (10), 74 Baufl. (10) Gärten (10), 75 Baufl. (10) Gärten (10), das Eigentumsrecht für die

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

einverleibt werde.

X.

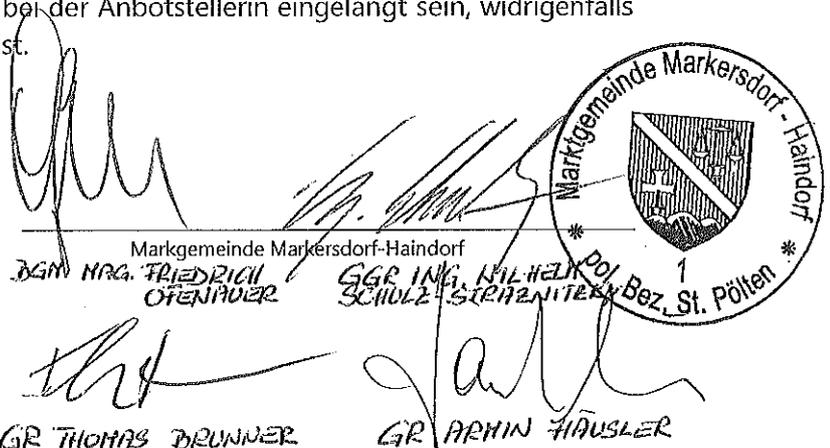
Die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages ist aufschiebend bedingt durch die rechtskräftige Erteilung der Genehmigung des Landes Niederösterreich als Aufsichtsbehörde."

Mit diesem Anbot bleibt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Frau Susanna Hiesberger bis zum 29.03.2019 (neunundzwanzigster März zweitausendneunzehn) im Wort. Bis zu diesem Tag muss die Annahmeerklärung bei der Anbotstellerin eingelangt sein, widrigenfalls diese nicht mehr an ihr Anbot gebunden ist.

Markersdorf, am 20.02.2019

Angenommen:

Markersdorf, am


Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
BGM MRG. FRIEDRICH OFENHAUER
GGR ING. WILHELM POLSCHULZ-SIEBENZITTEL
Bez. St. Pölten
GR THOMAS BRUNNER
GR ARMIN HÄUSLER

Susanna Hiesberger